

**Promotionsordnung  
der Medizinischen Fakultät der  
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 3. Februar 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Doktorgrad und Prüfungsleistungen
- § 2 Promotionskommissionen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerbern
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen bei Sonderbewerbern
- § 5 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsgesuch
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Rücktritt vom Verfahren
- § 9 Gutachter
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Ablehnung der Dissertation
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Universitätsöffentliche Vorstellung der Dissertation (Disputation)
- § 14 Ergebnis der Disputation
- § 15 Gesamtnote
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Einsichtnahme in die Promotionsakte
- § 18 Vollziehung der Promotion
- § 19 Ungültigkeitserklärung und Entziehung
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

## **§ 1\***

### **Doktorgrad und Prüfungsleistungen**

(1) Die Medizinische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Medizin (Doctor medicinae; abgekürzt „Dr. med.“), den akademischen Grad eines Doktors der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentalis; abgekürzt „Dr. med. dent.“) und den akademischen Grad eines Doktors der Wissenschaften in der Medizin (Doctor rerum medicinae; abgekürzt „Dr. rer. med.“).

(2) Die Promotion setzt eine von der Medizinischen Fakultät angenommene, mit mindestens „rite“ bewertete schriftliche Arbeit voraus (Dissertation), ferner eine mit mindestens „rite“ bewertete öffentliche Vorstellung und Verteidigung der Dissertation (Disputation).

(3) Die Dissertation muss die Fähigkeit des Doktoranden zu selbständiger medizinischer, zahnmedizinischer bzw. sonstiger Forschung, die sich mit medizinischen bzw. zahnmedizinischen Themen befassen, aufzeigen. Ein Nutzen für die medizinischen bzw. zahnmedizinischen Wissenschaften muss ersichtlich sein. Als Dissertation können eine oder mehrere unter dem Namen des Doktoranden veröffentlichte gleichwertige Abhandlung oder mehrere zusammen als gleichwertig anzusehende Abhandlungen zu einer Thematik anerkannt werden; die neueste Veröffentlichung der Abhandlungen sollte bei Zugang des Gesuchs um Zulassung zur Promotion höchstens zwei Jahre zurückliegen; § 3 Absatz 3 bleibt unberührt. Ebenso kann in begründeten Ausnahmefällen ein gleichwertiger Teil einer Gemeinschaftsarbeit als Dissertation anerkannt werden, soweit dieser als selbständige Leistung erkennbar ist und belegt wird.

(4) In der Disputation soll der Doktorand zeigen, dass er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse seiner Dissertation im mündlichen Vortrag und in der anschließenden Diskussion öffentlich zu vertreten.

## **§ 2**

### **Promotionskommissionen**

(1) An der Medizinischen Fakultät bestehen zwei ständige Promotionskommissionen, die Promotionskommission für die an den Kliniken vertretenen Fachgebiete und die Promotionskommission für die an den Instituten vertretenen Fachgebiete und die Zahnmedizin. Die Promotionskommissionen setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Professoren oder habilitierten Hochschullehrern der Medizinischen Fakultät zusammen. Hochschullehrer anderer Fakultäten können mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der Vorsitzende der Promotionskommission wird vom Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Fakultätsrat gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Promotionskommissionen üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

---

\* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen gleicher Weise.

(3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen worden sind und mehrere Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Promotionskommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

(5) Die Promotionskommission kann bestimmte Entscheidungen generell dem Vorsitzenden übertragen.

(6) Bei grundlegenden Strukturfragen und Entscheidungen zur Promotionsordnung müssen die beiden Promotionskommissionen zusammen arbeiten und einen Konsens finden.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerbern**

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt materiell das Bestehen einer der folgenden Abschlussprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland voraus:

- a) für den Erwerb des „Dr. med.“ das Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung.
- b) für den Erwerb des „Dr. med. dent.“ das Bestehen des Staatsexamens der Zahnärztlichen Prüfung.
- c) für den Erwerb des „Dr. rer. med.“ das Bestehen einer Abschlussprüfung eines nichtmedizinischen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule mit mindestens der Note „gut“ (besser als 2,5); zudem muss der bisherige Studienverlauf oder die bisherige Tätigkeit des Bewerbers und das gewählte Dissertationsthema die Erwartung neuer Erkenntnisse für die medizinischen oder zahnmedizinischen Wissenschaften rechtfertigen.

(2) Der Bewerber soll von einem Universitätsprofessor, Honorarprofessor, außerplanmäßigen Professor, Juniorprofessor oder sonstigen habilitierten Mitglied der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Betreuer) angenommen worden sein. Betreuer kann auch ein nach Erreichen der Altersgrenze entpflichteter und in den Ruhestand versetzter Professor der Medizinischen Fakultät sein, sofern er Angehöriger der Universität ist (§ 3 Absatz 3 Nr. 1 der Grundordnung). Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich der Dekan auf Antrag des Doktoranden um einen anderen Betreuer; ein Anspruch darauf besteht nicht.

(3) Eine Ausnahme von § 3 Absatz 1 ist zulässig, wenn der Doktorand im ersten, zweiten oder dritten klinischen Jahr die Promotionsarbeit abgeschlossen hat, die erforderlichen in § 3 Absatz 1 niedergelegten Prüfungen jedoch noch nicht abgeschlossen sind. Mit Zustimmung des Betreuers der Arbeit wird die Dissertation im Dekanat der Medizinischen Fakultät hinterlegt und das Verfahren ausgesetzt, bis die geforderten Prüfungen bestanden sind (Hibernation). Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen, wird unter Vorlage der entsprechenden Zeugnisse das Zulassungsverfahren wieder aufgenommen. Werden die geforderten Prüfungen zur

Erlangung der Zeugnisse nach § 3 Absatz 1 endgültig nicht bestanden, erlischt automatisch der Anspruch, die Hibernation zu beenden, und die Dissertationsarbeit gilt als nicht eingereicht, auch wenn eine Publikation vorliegt. Das Promotionsverfahren ist in diesem Fall abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Akten (§ 12).

#### **§ 4**

##### **Zulassungsvoraussetzungen bei Sonderbewerbern**

(1) Die Zulassung von Bewerbern, die ein medizinisches bzw. zahnmedizinisches Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, dessen Abschluss einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen gleichwertig ist, zum Erwerb des entsprechenden Doktorgrades des „Dr. med.“ bzw. „Dr. med. dent.“ setzt materiell voraus:

- a) die Erfüllung der in § 3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in entsprechender Anwendung,
- b) bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, eine Bestätigung ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse durch den Betreuer und
- c) die Annahme des Bewerbers durch einen Betreuer (§ 3 Absatz 2).

(2) Die Zulassung eines Absolventen eines Studiums an einer Fachhochschule zum Erwerb des „Dr. rer. med.“ setzt materiell voraus:

- a) das Bestehen eines einem Masterstudiengang gleichwertigen Abschlusses mit mindestens der Note „gut“ (besser als 2,5);
- b) die Annahme des Bewerbers durch einen Betreuer (§ 3 Absatz 2).
- c) zudem muss der bisherige Studienverlauf oder die bisherige Tätigkeit des Bewerbers und das gewählte Dissertationsthema die Erwartung neuer Erkenntnisse für die medizinischen oder zahnmedizinischen Wissenschaften rechtfertigen.

(3) Wurde der Bewerber von einem Betreuer (§ 3 Absatz 2) angenommen, gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Von den Zulassungsvoraussetzungen des § 3 kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die der Doktorand schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines bei dem Dekan zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Über die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen des § 3 nach Maßgabe des Absatzes 1 entscheidet der Dekan auf Vorschlag der Promotionskommission.

## **§ 6 Zulassungsgesuch**

(1) Das nach Vorgabe der Fakultät formalisierte Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 3 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen; die Ablegung von Prüfungen ist in der Regel durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachzuweisen;
- b) fünf Exemplare der Dissertation, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein muss; die fünf Exemplare sind druckfertig und gebunden in der Größe DIN A4 oder DIN A5 einzureichen; sie müssen mit einer Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums versehen sein. Ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, aus dem insbesondere Schulbildung und akademischer Werdegang hervorgehen; dabei sind Angaben zu wissenschaftlichen Leistungen zu machen; Der Bewerber kann andere von ihm verfasste und veröffentlichte Schriften als Anhang der Arbeit beifügen;
- c) eine nach Vorgabe der Fakultät formalisierte eidesstattliche Versicherung darüber, dass oder gegebenenfalls inwieweit die Dissertation selbständig angefertigt wurde und dass alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben wurden;
- d) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat, und ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat; die Erklärung ist zu ergänzen, wenn sich der Bewerber nach Abgabe der Dissertation einer Doktorprüfung unterzogen oder um Zulassung zu einer solchen nachgesucht hat. Eine Dissertation, die schon in der gegenwärtigen oder einer anderen, im Wesentlichen identischen, Fassung in dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnt wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens sein;
- e) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Um die Feststellung, dass die in den §§ 3 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (Absatz 1 Buchstabe a), kann schon vor Einreichen der Dissertation nachgesucht werden. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

(3) Die erneute Zulassung eines Bewerbers, der bereits einmal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat, ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Absatz 2 bleibt unberührt.

## **§ 7 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren und über den Antrag auf Feststellung gemäß § 6 Absatz 2 entscheidet der Dekan auf Vorschlag der Promotionskommission.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in den §§ 3 bis 6 genannten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
  2. der erfolglose Abschluss eines Promotionsverfahrens weniger als ein Jahr zurückliegt.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber den angestrebten Doktorgrad bereits führt, oder wenn die Voraussetzungen des § 21 erfüllt sind; im letztgenannten Fall gilt für die Entscheidung § 21 Absatz 3 entsprechend.

## **§ 8 Rücktritt vom Verfahren**

Der Doktorand kann vom Promotionsverfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation nicht vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist; mit dem zulässigen Rücktritt gilt das Promotionsverfahren als nicht begonnen.

## **§ 9 Gutachter**

(1) Wird der Bewerber zugelassen, so bestimmt der Dekan auf Vorschlag der zuständigen Promotionskommission zwei, in Ausnahmefällen mehr als zwei Gutachter für die Dissertation. Ein Gutachter ist aus dem Kreis der als Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 3 Absatz 2) der Medizinischen Fakultät zu bestimmen (internes Gutachten), der zweite Gutachter muss dem entsprechenden Kreis an einer Medizinischen oder einer anderen Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland angehören oder ein habilitierter Vertreter der Praxis sein (externes Gutachten).

(2) Zum Erstgutachter ist in der Regel die Person zu bestimmen, die den Doktoranden angenommen hat. Gehört der Betreuer inzwischen einer anderen Hochschule an, so kann diese Person mit ihrer Zustimmung zum Erstgutachter bestimmt werden.

(3) Bei der Promotion zum „Dr. rer. med.“ soll durch eines der Gutachten das Fach, das die Grundlage der Zulassung zur Promotion (§§ 3 Absatz 1 Buchstabe c), 4 Absatz 2) gebildet hat, vertreten sein.

## **§ 10 Beurteilung der Dissertation**

(1) Die Gutachter geben in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen, ein Gutachten über die Dissertation ab. Als Noten sind zulässig:

- 0 = summa cum laude (ausgezeichnet)
- 1 = magna cum laude (sehr gut)

2 = cum laude (gut)  
3 = rite (genügend)  
non sufficit (nicht genügend)

(2) Spricht sich ein Gutachter gegen die Annahme der Dissertation aus, während sich die anderen Gutachter für die Annahme entscheiden, so bestimmt die Promotionskommission einen weiteren, in der Regel auswärtigen, Gutachter. Spricht sich dieser für die Annahme aus, nimmt der Dekan die Dissertation an.

(3) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus der Bewertung der Gutachter nach folgendem Verfahren:

Bei einem Gesamtdurchschnitt von 0 = summa cum laude;  
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = magna cum laude;  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = cum laude;  
bei einem Durchschnitt über 2,5 = rite.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 11 Ablehnung der Dissertation**

(1) Sprechen sich alle Gutachter oder im Fall des § 10 Abs. 2 der weitere Gutachter gegen die Annahme der Dissertation aus, ist die Dissertation abgelehnt, und das Promotionsverfahren ist abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

(2) Der Dekan teilt dem Doktorand schriftlich mit, dass die Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren. Dem Doktorand wird auf Antrag, der binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu stellen ist, Einsicht in die zur Dissertation erstellten Gutachten gewährt.

## **§ 12 Prüfungsausschuss**

(1) Ist die Dissertation angenommen worden, so bestellt das Dekanat auf Vorschlag der zuständigen Promotionskommission einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der als Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 3 Absatz 2) der Medizinischen Fakultät oder einer anderen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland oder aus den habilitierten Vertretern der Praxis zu wählen sind. Zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist ein Professor oder Juniorprofessor der Medizinischen Fakultät zu bestellen. Der Erstgutachter der Dissertation soll dem Prüfungsausschuss angehören. Bei der Promotion zum „Dr. rer. med.“ soll ein Mitglied des Prüfungsausschusses das jeweilige Fach vertreten, das die Grundlage der Zulassung zur Promotion (§§ 3 Absatz 1 Buchstabe c), 4 Absatz 2) gebildet hat. Aus wichtigem Grund kann der Dekan, in Eilfällen der Prüfungsausschussvorsitzende, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ändern.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 13**

#### **Universitätsöffentliche Vorstellung der Dissertation (Disputation)**

(1) Nach der Bestellung des Prüfungsausschusses setzt deren Vorsitzender den Termin für die Disputation fest. Die Disputation soll binnen zwei Monaten nach Bewertung der Dissertation stattfinden. Sie darf nicht für einen Termin angesetzt werden, zu dem die Zulassungsvoraussetzung des § 3 Absatz 1 Buchstabe a), des § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder des § 4 Absatz 2 Buchstabe a) noch nicht erfüllt ist.

(2) Der Doktorand ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und unter Mitteilung der Note der Dissertation zur Disputation zu laden. Zeit und Ort der Disputation sind rechtzeitig durch Aushang bekannt zu machen.

(3) Bleibt ein Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung, die unverzüglich vorzubringen ist, der Prüfung fern oder bricht er diese ab, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Es kann die Vorlage eines ärztlichen, insbesondere eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden, wenn sich der Bewerber mit Krankheit entschuldigt.

(4) Im Rahmen der universitätsöffentlichen Disputation erläutert der Doktorand die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens 30-minütigen Vortrag und antwortet auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen; diese können von allen Anwesenden gestellt bzw. erhoben werden. Die Dauer der Disputation soll insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Die Disputation findet nach Wahl des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt.

### **§ 14**

#### **Ergebnis der Disputation**

(1) Nach der Disputation beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Leistungen der Disputation. Hinsichtlich der Bewertungsgrade gilt § 10 Absatz 1 entsprechend.

(2) Ist die Disputation mit „non sufficit“ bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. Der Prüfungsvorsitzende teilt diese Bewertung dem Promovenden in Gegenwart der Beisitzer mit. Dem Dekan wird ein Protokoll und eine Begründung für die Bewertung übermittelt sowie ein Vorschlag unterbreitet, zu welchem Zeitpunkt die Disputation wiederholt werden kann. Der Dekan lädt den Promovenden nach angemessener Zeit zur Wiederholung der Disputation ein.

(3) Wird die Disputation, auch nach Wiederholung, nicht mit mindestens „rite“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden; das Promotionsverfahren ist abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.



## **§ 15 Gesamtnote**

(1) Aus der Bewertung der Dissertation und des Promotionskolloquiums bildet die Promotionskommission eine Gesamtnote für das Promotionsverfahren. Dabei ist bei der Bildung der Gesamtnote der Mittelwert der Benotung der Dissertation durch die Gutachter mit zwei Dritteln und das Promotionskolloquium mit einem Drittel zu wichten. Hinsichtlich der Bewertungsgrade gilt § 8 Absatz 1 entsprechend; für die Berechnung des Gesamtergebnisses gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

(2) Das Ergebnis ist von dem Vorsitzenden im Anschluss an das Promotionskolloquium zu verkünden und mündlich zu begründen. Mit der Verkündung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Die Prüfung der korrekten Ermittlung der Gesamtnote durch den Dekan bleibt vorbehalten.

## **§ 16 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Nach bestandener Disputation hat der Doktorand die Dissertation in der vom Dekan nach Zustimmung des Erstgutachters und im Benehmen mit den übrigen Gutachtern genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen und die vorgeschriebene Anzahl von vier Pflichtexemplaren und einer elektronischen Version innerhalb eines halben Jahres nach dem Termin der Disputation an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Versäumt der Doktorand die Frist von einem halben Jahr, so verliert er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. In begründeten Fällen kann der Dekan die Frist angemessen verlängern.

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Medizin (bzw. Zahnmedizin oder Wissenschaften in der Medizin) der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“. Auf dem zweiten Blatt sind die Namen des Dekans, des Erstgutachters und der weiteren Gutachter sowie der Tag der Disputation anzugeben. Die vier Pflichtexemplare und die elektronische Version brauchen keinen Lebenslauf zu enthalten.

(3) Das zur Veröffentlichung genehmigte Manuskript der Dissertation hat der Doktorand unverändert und vollständig zu den Akten der Fakultät beizufügen. Die elektronische Version der Dissertation muss der Doktorand auf einem Datenträger in einem Dateiformat nach den von der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald aufgestellten Regeln in der Universitätsbibliothek abgeben und er muss der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Deutschen Nationalbibliothek und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek schriftlich das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, überträgt und schriftlich versichern, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.

(4) Hat der Doktorand alle Verpflichtungen erfüllt, erfolgt unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens, die – befristet auf höchstens ein Jahr – vorläufig berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

## **§ 17**

### **Einsichtnahme in die Promotionsakte**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Doktoranden vom Dekan auf Antrag, der binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen ist, Einsicht in die Promotionsakte und die zu der Dissertation erstatteten Gutachten gewährt.

## **§ 18**

### **Vollziehung der Promotion**

(1) Hat der Doktorand alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält der Doktorand das unbefristete Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Als Tag der Promotion wird das Datum der Disputation in die Urkunde eingesetzt. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät und dem Prägesiegel der Universität versehen.

## **§ 19**

### **Ungültigkeitserklärung und Entziehung**

(1) Ergibt sich, dass der Doktorand hinsichtlich der Promotionsleistungen oder der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.

(3) Die Entscheidungen gemäß der Absätze 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Medizinischen Fakultät angehörenden Universitätsprofessoren.

## **§ 20**

### **Ehrenpromotion**

(1) Die Medizinische Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Medizin ehrenhalber (Dr. med. h. c.), eines Doktors der Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. dent. h. c.) bzw. eines Doktors der Wissenschaften in der Medizin ehrenhalber (Dr. rer. med. h. c.) wegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder Leistungen für die Wissenschaft auf dem Gebiet der Medizin, der Zahnmedizin bzw. der Wissenschaften in der Medizin verleihen. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der dem Fakultätsrat angehörenden

Universitätsprofessoren sowie der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates. Der Senat wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

## **§ 21 Übergangsvorschriften**

(1) Diese Promotionsordnung findet auf alle Bewerber Anwendung, deren Gesuch um Zulassung zur Promotion der Fakultät nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht wird.

(2) Auf Antrag findet diese Promotionsordnung auch Anwendung auf Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen worden sind, sofern deren Dissertation noch nicht begutachtet worden ist. Der Antrag ist vom Doktoranden schriftlich an den Dekan der Medizinischen Fakultät zu richten.

## **§ 22 Inkrafttreten**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 23. Januar 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 215) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald vom 17. November 2010 und nach Genehmigung des Rektors vom 2. Februar 2011.

Greifswald, den 3. Februar 2011

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.03.2011